Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Nutzung der Wasserkraft des Rheins beim Kraftwerk Reckingen sowie Planfeststellung für verschiedene Umweltmaßnahmen; Auslegung der Entscheidung und der genehmigten Unterlagen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Kraftwerk Reckingen AG, Kraftwerkstraße 24, 79790 Küssaberg (RKR) mit Entscheidung vom 06.10.2025 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Nutzung der Wasserkraft des Rheins beim Kraftwerk Reckingen erteilt. Gleichzeitig wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2025 verschiedene Umweltmaßnahmen genehmigt. Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 2 des UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird nachfolgend zusammengefasst der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung bekannt gemacht:

I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

RKR wird auf Antrag vom 14.12.2018 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Nutzung der Wasserkraft des Rheins beim Kraftwerk Reckingen erteilt.

Die gehobene Erlaubnis berechtigt das Kraftwerksunternehmen

a) das Gefälle des Rheins in der Konzessionsstrecke vom Stauwehr Eglisau bei Rhein-km 78,623 bis ca. 1 km stromabwärts des Stauwehres Reckingen bei Rhein-km 91,105 zu nutzen;

b) den Rhein bis zu einem Rheinabfluss von 1.200 m³/s auf max. 331,94 m Neuer Schweizer Horizont (NSH) am Stauwehr aufzustauen;

c) eine Wassermenge von 600 m^3/s im Kraftwerk Reckingen zu nutzen. Die Erhöhung der bisher genutzten Wassermenge von 580 m^3/s auf 600 m^3/s steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich das Kraftwerksunternehmen mittels Erklärung gegenüber den Zulassungsbehörden zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet. Die Erklärung kann innerhalb von 20 Jahren nach Inkraftsetzung der gehobenen Erlaubnis den Zulassungsbehörden gegenüber abgegeben werden. Für den Fall, dass sich das Kraftwerksunternehmen für einen Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet, hat der Umbau innert fünf Jahren nach Abgabe der Erklärung ausgeführt zu sein.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 10.10.2080 befristet.

Das Kraftwerksunternehmen hat die beantragten Umweltmaßnahmen innerhalb von 8 Jahren nach dem Eintritt der Bestands- bzw. Rechtskraft der gehobenen Erlaubnis sowie der Schweizer Konzession zu verwirklichen.

Zur Herstellung der Fischgängigkeit hat das Kraftwerksunternehmen am rechten Rheinufer eine naturnahe Fischaufstiegsanlage zu erstellen und innerhalb von vier Jahren nach dem Eintritt der Bestands- bzw. Rechtskraft der gehobenen Erlaubnis sowie der Schweizer Konzession in Betrieb zu nehmen. Am linken Rheinufer hat das Kraftwerksunternehmen einen neuen Beckenfischpass mit einem Einstieg zu erstellen. Das Detailprojekt des Beckenfischpasses ist innert eines Jahres nach dem Eintritt der Bestands- bzw. Rechtskraft der gehobenen Erlaubnis sowie der Schweizer Konzession bei den Behörden zur Bewilligung einzureichen.

Die gehobene Erlaubnis enthält weitere Nebenbestimmungen, insbesondere zum Betrieb und Unterhalt der Kraftwerksanlagen, Uferunterhalt und Uferschutz, Hochwassersicherheit und Hochwasserschutz, Gewässerschutz und den beantragten Umweltmaßnahmen, Geschiebereaktivierung, Bau und Betrieb der Fischaufstiegsanlagen sowie wirtschaftliche Bestimmungen und Regelungen zum Ende der gehobenen Erlaubnis.

II. Planfeststellungsbeschluss

Auf Antrag von RKR vom 14.12.2018 ergeht der Planfeststellungsbeschluss für folgende Umweltmaßnahmen am deutschen Ufer:

- Neubau der Fischaufstiegsanlage Küssaberg, Reckingen (D8.01 bis D8.23 in den Antragsunterlagen)
- Aufwertung Uferbereich Hohentengen (D13.01)
- Uferrückbau Hohentengen (D13.02)
- Uferrückbau Küssaberg, Reckingen (D13.04)
- Aufwertung Uferbereich Küssaberg, Rheinheim (D13.06)
- Uferrückbau Küssaberg Nord (D13.09)
- Nebenfließgewässer Küssaberg (D13.10)
- Altwasser Küssaberg, Ettikon (D13.11).

Der Planfeststellungsbeschluss schließt andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht ein. Von der Konzentrationswirkung umfasst sind insbesondere folgende Entscheidungen:

- Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Befreiungen von den Schutzgebietsverordnungen (§ 67 BNatSchG) für die Landschaftsschutzgebiete „Hohentengen“ und „Kadelburger Lauffen – Wutachmündung“ sowie das Naturschutzgebiet (Kadelburger Lauffen – Wutachmündung).
- Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Regelungen zur konkreten Ausgestaltung der Umweltmaßnahmen, der Bauausführung sowie Pflege und Unterhalt der Maßnahmen.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sind im Bescheid aufgeführt und liegen mit der Entscheidung öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich der zugehörigen Planunterlagen liegt

von Montag, den 20.10.2025 bis einschließlich Montag, den 03.11.2025

bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Gemeinde Küssaberg, Gemeindezentrum 1, Zimmer Nr. 30 (OG), 79790 Küssaberg
- Gemeinde Hohentengen, Gewerbestraße 6, OG, Zimmer Nr. 6, 79801 Hohentengen a.H.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. https://rpf.baden-wuerttemberg.de/abt5/ref57/neuzulassung-kraftwerk-reckingen/ eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber denjenigen Betroffenen, denen die Entscheidung nicht zugestellt wird, als zugestellt.

Freiburg, den 16.10.2025
Regierungspräsidium Freiburg